### 20 Jahre Grundversorgung

EIN RÜCKBLICK AUF ENTWICKLUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN

# Situation von Geflüchteten vor Einführung der Grundversorgung

- Gros der Asylsuchenden nicht staatlich versorgt
  - nur 1/3 in "Bundesbetreuung" des BM.I.
  - 1/3 von NGOs notversorgt
  - ▶ 1/3 unbetreut obdachlos / wohnungslos
- Bundesbetreuung Zugang über Erstaufnahme Kriterien im Zugang zu Bundesbetreuung nicht nachvollziehbar
  - Traiskirchen und seine Ableger-Quartiere
  - Thalham und Ableger bis in den Flachgau
    - ▶ Geflüchtete warten in der Hoffnung auf einen Platz
- Notquartiere f
  ür Gefl
  üchtete
  - Unterbringung und Betreuung in NQ durch Zivilgesellschaft
  - Mobile Notquartiere über Pfarrgemeinden

## Der Weg zu einer Grundversorgung für Geflüchtete in Österreich

- 2000 zivilrechtliche Klage Einklagen der Kosten für Unterbringung und Versorgung für 3 Jahre am Fall einer afghanischen Familie - (Verbund der NGOs mit UNHCR)
  - Versuch über die Kosten generelle Versorgung zu erzwingen
  - ▶ 2003 in der 3. Instanz gibt der OGH recht Gleichheitsgrundsatz
- Parallel Aufnahmerichtlinie auf Europäischer Ebene Umsetzungsfrist Anfang 2004
- 2004 Grundversorgungsvereinbarung fristgerecht -Landesgrundversorgungsgesetze erst 2005 und damit schon nach Ende der Frist
- ► MEILENSTEIN Rechtsanspruch auf Versorgung im Asylverfahren
- Nächster Meilenstein in der Bundesbetreuung dann erst wieder 2020 durch Schaffung der BBU
  - Qualitätsstandards wie Kinderschutzrichtlinien
  - Gestaltungsspielraum

#### Grundversorgung - Überblick

- Umfassendes soziales Netz in Österreich
  - Asylwerbende sind davon weitestgehend ausgeschlossen (bis auf Krankenversicherung)
- Grundversorgung
  - ▶ 2004 aufgrund unionsrechtlicher Verpflichtung eingeführt
  - Verpflichtung der MS, Asylwerbende ab dem Zeitpunkt der Asylantragstellung eine angemessene Unterkunft und Betreuung zur Verfügung zu stellen
- Einheitliches Unterstützungssystem für hilfs- und schutzbedürftige Fremde und "faire" Aufteilung auf ganz Österreich
  - ▶ RV: "Vereinheitlichung der Unterstützung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, um eine möglichst einheitliche Versorgung der Menschen sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis zu schaffen […]"

### Grundversorgungsvereinbarung – (15a Vereinbarung)

- sehr sperrig, weil
  - 10 Vertragsparteien hat, die sich einig werden müssen,
  - jede Änderung braucht Konsens
  - ▶ In der Folge: Standards sehr uneinheitlich in allen Bundesländern

#### Zielgruppe der Grundversorgung 2024-Schutzbedürftigkeit

- Asylwerber:innen, über deren Antrag noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde
- Asylberechtigte in den ersten vier Monaten ab Asylzuerkennung
- (tw) subsidiär Schutzberechtigte
- Vertriebene aus der Ukraine
- Personen ohne Aufenthaltsrecht, die nicht abschiebbar sind
- Je nach Bundesland auch Personen mit AB nach § 55 und 57 AsylG und tw. auch NAG-Folgetiteln (Sbg und OÖ)

#### Leistungsumfang

- Unterbringung in geeigneten Unterkünften
  - unter Achtung der Menschenwürde und Beachtung der Familieneinheit
- Versorgung mit angemessener Verpflegung
- Gewährung eines monatlichen **Taschengeldes** für Personen in organisierten Unterkünften, ausgenommen bei individueller Unterbringung
- Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG
  - Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge
  - Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung,
- Information, Beratung und soziale Betreuung
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen (Pflegeleistungen)
- "Transportkosten" bei Überstellungen und behördlichen Ladungen
- Für den **Schulbesuch** erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler\*innen
- Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall
- Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung
- Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe
- Gewährung von Rückkehrberatung

#### Leistungshöhe 2024

#### In organisierten Unterkünften

- 40 € Taschengeld pro Monat
- Vollverpflegung oder
- Verpflegungsgeld (nicht in GVV geregelt, variiert je nach Land)
- Unterkunftgeber:in erhält seit 2022
   25 € Tagsatz bei Vollversorgung / Echtkostenabrechnung
   (2004: 17 € Tagsatz)

#### In privaten Unterkünften

#### Verpflegungsgeld:

- Erwachsene: 265 € (2004: 180 €)
- mj Kinder: 145 € (2004: 80 €)
- Mietzuschuss:
- max. 165 € für Einzelpersonen (2004: 110 €)
- max. 330 € für Familien (2004: 220 €)

Kein Anspruch auf bestimmte Form der Unterbringung

# Grundversorgung – nur ein Übergangssystem?

- GVS als "Übergangsystem", in dem sich Geflüchtete in realiter zu lange aufhalten (Maximum wären 12 Monate max. 6 M BFA + max. 6 M BVwG)
  - Lt Kurier Bericht von Feber 23 (zitiert RH Bericht) dauern Verfahren am BVwG:
    - "...im Schnitt 258 Tage. Nur 30 Prozent der Asylverfahren werden innerhalb von sechs Monaten erledigt, bei 48 Prozent dauern diese mehr als zwei Jahre...",
- Aktuelle Auskunft UBTirol: 18-20 Monate Wartezeit auf Einvernahme
- Subsidiär Schutzberechtigte bleiben dann in 7 von 9 Bundesländern in diesem System hängen da kein Anspruch auf Sozialhilfe / BMS besteht

## Transformation der Notquartiere in GVS Quartiere 2004

- Mit Einführung der Grundversorgung: Notwendigkeit der Schaffung einer großen Zahl an Plätzen
  - ▶ Kraftanstrengung: 100% der Geflüchteten unter zu bringen am Anfang war Quantität die Größe
- Verteilschlüssel von Geflüchteten auf Bundesländer bereits zu Beginn in 15a Vereinbarung
  - manche Bundesländer mussten schnell nachziehen.
- Übergangsquartiere orientiert an den bisherigen Strukturen
  - Umwandlung der Bundesbetreuungsquartiere um die Erstaufnahmezentren (Niederösterreich und Steiermark; Oberösterreich und Salzburg versprengte Pensionen)
  - Umwandlung der Notquartiere in Übergangs-Quartiere
    - NQ "feilschen um Tagsätze"
    - dann Ausschreibung der Grundversorgung
- Ausschreibung GV-Standards am Anfang vor allem bauliche Standards in der Unterbringung aber kaum Standards in der Betreuung
  - in Wien in recht kurzer Zeit große Zahl an Einrichtungen und Trägerorganisationen sukzessive wieder verschwunden

# Unterschiedliche Entwicklung der Grundversorgung in den Bundesländern

- Anfangs kaum Ausdifferenzierung der Unterbringung (Notquartiere mit besseren Bedingungen)
- Frage der Beauftragung der Grundversorgung in den Ländern -Unterschiedliche Entwicklungen in den Bundesländern
  - ▶ Übernahme der Notquartiere und Bundesbetreuungs-Pensionen
  - Vergabe an gewinnorientierte Unternehmen / Pensionen / NGOs
  - Organisation durch die Länder selbst (Tirol / Kärnten)
- 2. LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz 2014 Einigung auf Mindeststandards in der organisierten Unterbringung

# Unterschiedliche Entwicklung der Grundversorgung in den Bundesländern

- Entwicklung der Qualitätsleitlinien in der GVS nach Bundesländern sehr unterschiedlich:
  - In vielen Bundesländern wird GVS verstanden als Dach über dem Kopf, Essen und Krankenversicherung aber Leben in Menschenwürde als zentraler Maßstab in der GVS braucht mehr als das.
  - Vorreiterrolle Wien: Qualitätsprozess über DWS und FSW heute
     Qualitätsleitlinien, die sich am Bedürfnislagen Geflüchteten orientieren;

### Entwicklungsschritt 2008: Unterbringung von Personen mit Erhöhtem Betreuungsbedarf (EBB)

- Meilenstein: Beschluss im Koordinationsrat Juli 2008 Schaffung von "Sonderbetreuungsplätzen" (heute EBB)
  - bis dahin Pflegetagsatz kaum in Anwendung
  - ▶ EBB bis heute nicht im Gesetz verankert reine Festlegung des KO-Rates
- BM.I und Koordinationsrat einigen sich auf grundsätzliche Merkmale, sowie demonstrative Aufzählung von Beeinträchtigungen als Zugangskriterien – bis heute unverändert
- Auslegung den Ländern vorbehalten -> unterschiede im Verständnis und Zugang bis heute
- Schwieriger Zugang: Fachärztliche Befundung nach Kriterien kaum vorhanden

#### Entwicklungen im Bereich EBB mit Fokus auf Menschen mit psychischen Erkrankungen und Überlebende von Extremtraumatisierungen

- Große Gruppe kann die Erlebnisse von Flucht nicht in ihren Alltag integrieren weil sie sich chronifiziert haben - Menschen, die in der klassischen GVS einfach nicht leben können weil diese Strukturen nicht zumutbar sind
- Entwicklungsschritt mit Einführung EBB: Richtungsweisender Paradigmenwechsel in manchen Bundesländern: Bedarfen der Menschen Grundlage der Betreuung und nicht Struktur GVS
  - 2008 Erste EBB Quartiere in Wien
- geeignete kleinere Wohnformen und Barrierefreiheit + Spezialisierung im Betreuungspersonal
  - ► Herausforderung nach der GVS die Herausforderung gleichwertige Anschluss-Angebote zu finden;
- Im Laufe der Jahre weitere Ausdifferenzierung nach Grad des Betreuungsbedarfes:
  - Entwicklungsschritt 2028: Intensivbetreutes Wohnen in Wien Menschen mit schwerwiegenden psychischen Erkrankungen + intelligenzminderten Behinderungen
  - ▶ Entwicklungsschritt 2020 Stabilisierungsplätze

#### Herausforderungen im Bereich EBB

- ► Feststellung des EBB BBU und derzeitiger Kriterienkatalog nicht ausreichend um geeignete Betreuung zu sichern Auflistung der Kriterien auf Anspruch EBB sehr lückenhaft und inflexibel ist und sich nicht wandelnden Zielgruppen anpasst
- Standards in Betreuungsbedarfsfeststellung müssen geschaffen werden; -> Stelle von Bund und Ländern gemeinsam – Empfehlung für die entsprechende Quartierform; - auch flexibleres / durchlässifgeres System des Umzugs nach Betreuungsbedarf;
- Außer in Wien keine Role-Models für spezialisierte Einrichtungen aber Geflüchtete mit EBB-Bedarf nicht nur in Wien – Hoher Nachholbedarf in anderen Bundesländern
- Wandel der Bedarfslagen in der Zielgruppe Alter und Demenz -> Pflegebedarf der Grundversorgten steigt
- ▶ ABER: GVS ein Parallelsystem neben dem Sozial und Gesundheitssystem
- Feststellung von Betreuungsbedarf in den Ländern nach Kriterien der Pflege und Behindertenhilfe und Unterbringung in den Regelsystemen

# Entwicklungen in der Regelbetreuung der GVS

- Bis 2010 immer noch "das Heim" Regel Pensionen im Land und "Großquartier im städtischen Raum (Gemeinschafts-Nasszellen & -küchen / Betreuung=Wohnbetreuung)
- ABER: kein Wohnbetreuungsbedürfnis sondern Bedürfnis nach Normalisierung des Alltags und Integrationsbedürfnisse
- ▶ 2011 Angebote des MOBIL BETREUTEN WOHNENS (MoBeWo) in Wien
  - Selbstbestimmung Gestaltungsmöglichkeit
  - integrationsermöglichend durch Wohnen in der Nachbarschaft
  - gegen Hospitalisierung
  - Diskriminierungshemmend zB Queere Geflüchtete
- mittlerweile ist MoBeWo in der GVS in Wien der Normalfall ABER in Bundesländern kaum ausgebaut
- Strategie stößt durch große Fluchtbewegungen immer wieder an die Grenzen

# Privat Wohnende in Grundversorgung

- ▶ 1/3 sind österreichweit privat Wohnhaft in Wien 75-80% Gros §8 AsylG.
- Privatwohnende sind vergessene Gruppe der Grundversorgten bei Anpassung der GVS-Sätze
  - Verpflegungsgeld Erwachsene: 3.2013 erstmals von €180 auf €200 erhöht -1.15 dann nochmals auf €215 - 11.2022: €265€ + Mietgeld: €165
- Sätze für Privat Wohnene decken Grundbedürfnisse zusehends nicht
- ► Seit 2023 werden alle Sozialleistungen jährlich valorisiert (BMS/Sh schon lange, nunmehr auch Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld etc) nur Tagsätze in der GVS für Privatwohnende nicht
  - Anpassung dringend notwendig
- ohne zivilgesellschaftliches Engagement private Unterbringung nicht möglich oder mit schweren Folgen (ORF Report)
- Umso wichtiger ist ein engmaschiges Netz der Sozialberatungsstellen

#### Sozialberatung in Grundversorgung

- ▶ Hoher Beratungsschlüssel zu Beginn der GVS 1:170 2024 1:140
- Zentral Qualität und Zugänglichkeit zu Sozialberatung
  - Zugänglichkeit
    - österreichweit differenziert in der Umsetzung:
      - Sozialberatungsstellen
      - Sozialberatung in den Quartieren
      - Mobile Sozialberatung seit 2005 (vor allem im ländlichen Raum aber auch Wien 2016)
  - Qualität
    - Spezialisierung nach Bedarfslagen in den Klient:innengruppen
    - Herausforderungen im ländlichen Raum: Distanzen in Flächenbundesländern / öffentliche Verkehrsnetz

### (Heraus) Forderungen in der Grundversorgung

- Verkürzte Entscheidungsfristen
- effektiver Rechtsschutz für alle Zielgruppen der Grundversorgung
- Ausstellung von Bescheiden, wenn Anträgen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird
- Einheitliche, ausdifferenziert und qualitätsvolle Unterbringungsstandards
- Erhöhung der Sätze, insbes. für privat Wohnhafte
- ► EBB System muss an Regelsystem angeglichen werden mit Leistungs- und Pflegestufen – es Bedarf eines flexibleren Systems ohne dass es einen einstimmigen Beschluss im Ko-Rat bedarf

# (Heraus) Forderungen in der Grundversorgung

- Arbeitsmarktzugang für alle Asylsuchenden nach 6 Monaten freigeben
- Erhöhung der Zuverdienstgrenze bzw. Ansparmodell bei Selbsterhaltungsfähigkeit
- Zugang zu Regelsystemen des Sozialsystems für Subsidiär Schutzberechtigte und Ukraine Vertriebene
- Integration ab Tag 1 –(nicht nur im Wohnen- Sprache und Arbeitsmarkt) und systematischer Anschluss an Integrationsangebote

20 Jahre Grundversorgung - ein Rückblick auf Entwicklungen und Herausforderungen

Vielen Dank!